



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 40 070/9-II/13/88

2452 IAB

1988 -09- 05

zu 2470 IJ

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Freunden betreffend Überführung von Personen in geschlossene Abteilungen von Krankenhäusern durch Sicherheitsorgane (Nr. 2470/J).

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. PILZ und Freunden am 11.7.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2470/J-NR/88, betreffend Überführung von Personen in geschlossene Abteilungen von Krankenhäusern durch Sicherheitsorgane, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die zwangsweise Einweisung in eine Krankenanstalt für Geisteskranke ist derzeit im § 49 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, geregelt.

Zu Frage 2: Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die die Einlieferung betreffen.

Zu Frage 3: Durch die im § 99 StGB gebrauchte Formulierung 'widerrechtlich' wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es rechtlich erlaubte, ja gebotene Einschränkungen der persönlichen Freiheit gibt.

Keine Widerrechtlichkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung liegt z.B. im Falle der zwangsweisen Einweisung einer Person in eine Krankenanstalt für Geisteskrankheiten in Anwendung des § 49 des Kranken-

- 2 -

anstaltengesetzes vor.

- Zu Frage 4: a) Aus § 84 StPO 1975 ergibt sich eine Verpflichtung zur Anzeigeerstattung für die öffentlichen Behörden und Ämter. Diese Verpflichtung bezieht sich auf strafbare Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, soweit sie entweder von den anzeigepflichtigen Behörden und Ämtern bzw. deren Organen selbst wahrgenommen werden oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten. Im konkreten Fall wäre jedoch die Bestimmung des § 86 StPO 1975 zur Anwendung zu bringen gewesen, zumal eine Anzeige einer Privatperson vorlag. Gemäß § 86 StPO 1975 ist zur Annahme der Anzeige auch die Sicherheitsbehörde verpflichtet. Sie hat die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln.
- b) Gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 12.3.1976, Zl. 20 335/18-II/3/76, betreffend Auslegung des § 86 Abs. 1 StPO 1975, ist eine von einer Privatperson bei der Sicherheitsbehörde erstattete Strafanzeige auch dann an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, wenn die Anzeige nach der Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos ist.
- Mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 11.7.1980, Zl. 34 204/37-II/13/80, betreffend die Vorgangsweise im Falle der Verweigerung der Entgegennahme einer Anzeige, wurde überdies angeordnet, daß im Falle der Verweigerung der Annahme einer Anzeige aus dem Grunde, daß der Anzeige zugrundeliegende Sachverhalt nach Ansicht des Organes nicht das Tatbild einer strafbaren Handlung erfülle, ein Aktenvermerk anzulegen sei. Aus diesem müssen der von der Partei geschilderte Sachverhalt,

- 3 -

- 3 -

die Gründe der Ablehnung und die der Partei allenfalls empfohlene weitere Vorgangsweise hervorgehen. Weiters wird im bezogenen Erlaß auf den vorzitierten Erlaß vom 12.3.1976, Zl. 20 335/18-II/3/76, sowie auf § 43 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 hinsichtlich der allgemeinen Dienstpflichten des Beamten gegenüber Parteien hingewiesen.

Im Sinne der obzitierten Erlässe wäre folgendes festzuhalten:

Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz ist auch eine nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlose Anzeige gemäß § 86 Abs. 1 StPO 1975 der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Lediglich dann, wenn der der Anzeige zugrundeliegende Sachverhalt nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, darf die Entgegennahme der Anzeige unter Einhaltung der im Erlaß vom 11.7.1980, Zl. 34 204/37-II/3/80, festgelegten Vorgangsweise verweigert werden. Der in der Praxis wohl am häufigsten vorkommende Fall einer derartigen Verweigerung wird jener sein, daß nach Ansicht des Organes eine in den zivilrechtlichen Bereich fallende Angelegenheit vorliegt und somit keine Zuständigkeit zur Annahme einer Anzeige seitens des Organes gegeben ist.

Im vorliegenden Fall kann jedoch offensichtlich von der Annahme einer zivilrechtlichen Angelegenheit nicht ausgegangen werden.

§ 99 StGB ist eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung. Von privater Seite wurde nun im vorliegenden Fall Anzeige wegen Verdachtes des

- 4 -

- 4 -

§ 99 StGB (Freiheitsentziehung) beim Journaldienst der Bundespolizeidirektion Linz erstattet. Von den dienstversehenden Kriminalbeamten wurde die Auskunft erteilt, daß die Einweisung im konkreten Fall korrekt und rechtlich möglich gewesen wäre. Seitens des Journalbeamten wurden die rechtlichen Grundlagen des § 49 Krankenanstaltengesetzes erläutert und in weiterer Folge wurde die Annahme der Anzeige mangels Vorliegens eines Tatbestandes verweigert.

Infolge der Behauptung des Vorliegens eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes wäre jedoch die Annahme- und Weiterleitungspflicht im Sinne des § 86 Abs. 1 StPO 1975 zu beachten gewesen. Es wäre daher ungeachtet der Auffassung des diensthabenden Beamten, daß die Anzeige haltlos sei, gemäß dem Erlaß vom 12.3.1976, Zl. 20 335/18-II/3/76, die Anzeige aufzunehmen und an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln gewesen.

- c) Nein. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, wäre die Anzeige anzunehmen und der Staatsanwaltschaft zu übermitteln gewesen.

Zu Frage 5: Der gegenständliche Vorfall wurde zunächst zum Anlaß genommen, die in Betracht kommenden Beamten eingehend und nachdrücklich auf die bestehende Rechts- bzw. Erlaßlage hinzuweisen.

Ob und inwieweit diszipliniäre Maßnahmen notwendig sind, wird derzeit geprüft.

31. August 1988

Karl Oberhauser